



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christina Haubrich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 04.03.2021

Kontaktnachverfolgung in Restaurants

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie wurden die vor dem letzten Lockdown in der Gastronomie gesammelten Personalien der Gäste ausgewertet? 2
- 1.2 Welche Daten wurden von der Staatsregierung erfasst? 2
- 1.3 Wo wurden die Daten gespeichert? 2

- 2.1 Wurden die Daten zur Kontaktverfolgung außer vom Gesundheitsamt noch von anderen Behörden genutzt (wenn ja, welche)? 2
- 2.2 Welche Maßnahmen hatte die Staatsregierung getroffen, um die Corona-Kontaktlisten vor dem Zugriff anderer Behörden zu schützen? 2

- 3.1 Wie hat Staatsregierung sichergestellt, dass die erfassten Personalien nicht in fremde Hände gelangten? 3
- 3.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob es zu Datenmissbräuchen kam? 3
- 3.3 Wurden die Daten vorschriftsgemäß vernichtet? 3

- 4.1 Was hat die Staatsregierung unternommen, dass die Erfassung der Personalien in den Gastronomiebetrieben vorschriftsgemäß vernichtet und nicht für eigene Marketingzwecke verwendet bzw. an Dritte weitergegeben wurden? 3
- 4.2 Gibt es Auswertungen darüber, wie hoch der Anteil falscher Angaben in den gesammelten Corona-Listen war? 4

- 5.1 Welche Schlüsse hat die Staatsregierung aus der Kontaktverfolgung gezogen? 4
- 5.2 Wie viele Kontaktpersonen der Gruppe 1 wurden nachverfolgt? 4

- 6.1 Plant die Staatsregierung, bei einer Wiederöffnung der Gastronomie weitere Kontaktlisten zur Nachverfolgung einzusetzen? 4
- 6.2 Was unternimmt die Staatsregierung, damit die Vorratsdatenspeicherung aller Restaurantgäste zeitlich beschränkt und ausschließlich zur Bekämpfung der Pandemie eingesetzt wird? 4
- 6.3 Welche alternativen Möglichkeiten einer Kontaktnachverfolgung hat die Staatsregierung überprüft? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 12.04.2021

1.1 Wie wurden die vor dem letzten Lockdown in der Gastronomie gesammelten Personalien der Gäste ausgewertet?

Die von den Gastwirten erfassten Daten wurden im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht ausgewertet. Dies wäre datenschutzrechtlich auch gar nicht zulässig. Auch vonseiten der Gesundheitsverwaltung wurden Angaben in Gästelisten nicht statistisch auswertbar erhoben bzw. gespeichert. Anlass für eine Heranziehung der Gästelisten bestand im Übrigen nur bei einem konkreten Infektionsfall und zur Ermittlung von Kontaktpersonen.

1.2 Welche Daten wurden von der Staatsregierung erfasst?

Die Angabe von Kontaktdaten in Restaurants ist in der Gemeinsamen Bekanntmachung des StMGP und des StMWi „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Gastronomie“ und seit dem 02.10.2020 ab Geltung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) auch in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung selbst geregelt. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist durch den Gaststättenbetreiber eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Erfassung von Kontaktdaten erfolgte seitens der Staatsregierung nicht.

1.3 Wo wurden die Daten gespeichert?

Die Daten waren von den Gastwirten zu verwahren und nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

2.1 Wurden die Daten zur Kontaktverfolgung außer vom Gesundheitsamt noch von anderen Behörden genutzt (wenn ja, welche)?

Rechtsgrundlage für die Erhebung von personenbezogenen Daten bei der Erstellung von Gästelisten war Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und d der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Von der dargestellten Zweckbindung, die sich an die Gastronomiebetriebe als Adressaten der Gemeinsamen Bekanntmachung richtete, unberührt blieb die Nutzung der Gästelisten in eng definierten Ausnahmefällen nach der jeweils geltenden gesetzlichen Rechtslage, beispielweise durch Strafverfolgungsbehörden. Eine Abbedingung dieser gesetzlichen Befugnisse durch eine infektionsschutzrechtliche Verordnung kam nicht in Betracht.

2.2 Welche Maßnahmen hatte die Staatsregierung getroffen, um die Corona-Kontaktlisten vor dem Zugriff anderer Behörden zu schützen?

Bis zur 7. BayIfSMV vom 01.10.2020 (BayMBI. Nr. 562, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-562/>) war die Erstellung von Gästelisten in Ziffer 3.2.9. der Gemeinsamen Bekanntmachung des StMGP und des StMWi „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Gastronomie“ vom 14.05.2020 (BayMBI. Nr. 270; <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-270/>) enthalten.

Bereits die ursprüngliche Fassung der Gemeinsamen Bekanntmachung sah im Hinblick auf die vorliegende Fragestellung Folgendes vor: „Die Gästeliste ist so zu führen und zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.“

Durch Bekanntmachung vom 25.05.2020 (BayMBl. Nr. 291; <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-291/>) wurden u. a. folgende Sätze ergänzt: „Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der Gastgeber hat den Gast bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.“

Ab der 7. BayIfSMV enthielten die jeweiligen Verordnungen selbst Regelungen zur Kontaktdatenerfassung. § 4 Abs. 3 der 7. BayIfSMV sah vor, dass die nach der Vorschrift dokumentierten Daten den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln sind, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten war gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der 7. BayIfSMV unzulässig. Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 der 7. BayIfSMV blieben die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden unberührt.

Mit Inkrafttreten von § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Wirkung vom 19.11.2020 durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) wurde bundesrechtlich festgelegt, dass die Daten nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden dürfen, vier Wochen nach Erhebung zu löschen sind und eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ausgeschlossen ist (§ 28a Abs. 4 Sätze 3 und 6 IfSG).

3.1 Wie hat Staatsregierung sichergestellt, dass die erfassten Personalien nicht in fremde Hände gelangten?

Für die jeweils in den maßgeblichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Beantwortung von Frage 2.2 verwiesen.

3.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob es zu Datenmissbräuchen kam?

Dem StMWi sowie dem StMGP liegen keine Erkenntnisse zu Datenmissbräuchen vor.

3.3 Wurden die Daten vorschriftsgemäß vernichtet?

Das Rahmenkonzept enthält die eindeutige Vorgabe, dass die Daten nach einem Monat zu löschen sind (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 2.2).

4.1 Was hat die Staatsregierung unternommen, dass die Erfassung der Personalien in den Gastronomiebetrieben vorschriftsgemäß vernichtet und nicht für eigene Marketingzwecke verwendet bzw. an Dritte weitergegeben wurden?

Im maßgeblichen Rahmenkonzept wurden diesbezüglich ausdrückliche Vorgaben gemacht. Das Landesamt für Datenschutzaufsicht geht Beschwerden von Bürgern über die Nichteinhaltung von Datenschutzvorschriften durch Unternehmen nach (<https://www.lida.bayern.de/de/aufgaben.html>). Soweit Bürgerbeschwerden im StMWi eingingen, wurden diese an das für die Einhaltung von Datenschutzvorschriften durch Unternehmen zuständige Landesamt für Datenschutzaufsicht mit der Bitte um weitere Veranlassung weitergegeben.

4.2 Gibt es Auswertungen darüber, wie hoch der Anteil falscher Angaben in den gesammelten Corona-Listen war?

Auswertungen über den Anteil falscher Angaben in den Gästelisten liegen nicht vor. Zudem wäre eine belastbare Auswertung gar nicht möglich, da der Gaststättenbetreiber nach dem Hygienekonzept Gastronomie nur zu einer stichprobenartigen Überprüfung offenkundig falscher Angaben angehalten war. Entsprechend umfassendes Zahlenmaterial hätte, wenn überhaupt, nur durch eine Abfrage bei allen Kreisverwaltungsbehörden erhoben werden können. Dies wäre mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, der nicht von den originären Aufgaben der Gesundheitsbehörden gedeckt ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung bestehender staatlicher Erfassungs- und Berichtspflichten. Insbesondere angesichts der hohen Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die von den Gesundheitsbehörden höchsten Einsatz zur Eindämmung der Pandemie fordert, wären so umfangreiche Abfragen unverhältnismäßig und nicht zumutbar, zumal, wie in der Antwort zu Frage 1.1 erläutert, die Gästelisten nur zur Kontaktpersonenermittlung herangezogen wurden und weitere Auswertungen nicht vorgesehen waren.

5.1 Welche Schlüsse hat die Staatsregierung aus der Kontaktverfolgung gezogen?

Die konsequente Nachverfolgung von engen Kontaktpersonen SARS-CoV-2-infizierter Personen ist ein Kernelement der Strategie zur Eindämmung der Corona-Pandemie und muss deshalb vorrangig weitergeführt werden.

5.2 Wie viele Kontaktpersonen der Gruppe 1 wurden nachverfolgt?

In wie vielen einzelnen Fällen Kontaktpersonen der Gruppe (Kategorie) 1 nachverfolgt wurden, ist dem StMGP nicht bekannt.

Auf eine dahin gehende Abfrage bei allen Kreisverwaltungsbehörden wurde aufgrund der pandemiebedingt hohen Arbeitsbelastung der Kreisverwaltungsbehörden verzichtet. Eine statistische Auswertung bzw. Erhebung der Gästelisten vonseiten der Gesundheitsverwaltung ist nicht erfolgt (vgl. Antwort zu Frage 1.1).

6.1 Plant die Staatsregierung, bei einer Wiederöffnung der Gastronomie weitere Kontaktlisten zur Nachverfolgung einzusetzen?

Aus Sicht des Infektionsschutzes ist die Sicherstellung einer möglichen Kontaktpersonennachverfolgung durch Bereitstellung entsprechender Informationen – auch in digitaler Form – in der Pandemiesituation grundsätzlich weiterhin erforderlich. Die Staatsregierung wird aber die notwendigen Schutzvorkehrungen insgesamt erneut prüfen und bewerten, sobald die Infektionslage eine Wiederöffnung der Gastronomie erlaubt.

6.2 Was unternimmt die Staatsregierung, damit die Vorratsdatenspeicherung aller Restaurantgäste zeitlich beschränkt und ausschließlich zur Bekämpfung der Pandemie eingesetzt wird?

Hierbei wird auf die Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

6.3 Welche alternativen Möglichkeiten einer Kontaktnachverfolgung hat die Staatsregierung überprüft?

Die am 08.03.2021 in Kraft getretene 12. BayIfSMV ermöglicht eine Kontaktdatenerfassung auch in elektronischer Form (§ 2 Satz 2). Damit sind die infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz digitaler Kontaktdatenerfassungssysteme grundsätzlich gegeben. Neben den dem Erkrankten bekannten Kontaktpersonen wird durch die digitale Führung der Gästeliste die Nachverfolgung im Bereich der dem Erkrankten nicht bekannten Kontaktpersonen erleichtert. Aber das ist nur ein zusätzlicher Baustein, der entsprechende Hygiene- und Schutzkonzepte und die sonstige Kontaktpersonennachverfolgung, insbesondere im privaten Umfeld, nicht ersetzt, sondern nur ergänzt.